

**Änderungsantrag der Fraktion
Bündnis 90/ Die Grünen**

**Entwurf
eines Jahressteuergesetzes 2009**

Stichwort: Einführung eines besonderen Zerlegungsmaßstabs (90
Sachanlagevermögen/10 Arbeitslöhne) für den Gewerbesteuer-Messbetrag
bei Betreibern von Energieerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien

Zu Artikel 4 Nr. 3a (§ 29 GewStG)

I. Änderung

Artikel 4..

Änderung des Gewerbesteuergesetzes

1. In Artikel 4 wird nach Nr. 3 folgende Nr. 3a eingefügt:

„3a. § 29 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„Zerlegungsmaßstab ist

1. vorbehaltlich der Nummer 2 das Verhältnis, in dem die Summe der Arbeitslöhne, die an die bei allen Betriebsstätten (§ 28) beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind, zu den Arbeitslöhnen steht, die an die bei den Betriebsstätten der einzelnen Gemeinden beschäftigten Arbeitnehmer gezahlt worden sind;
2. bei Betrieben, die Anlagen zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie im Sinne des § 3 Nr. 3 des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare – Energien – Gesetz - EEG) in der Fassung vom (BGBl. I S. ...), zuletzt geändert durch Art. ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), in der jeweils aktuellen Fassung, betreiben, zu einem Zehntel das in Nummer 1 bezeichnete Verhältnis und zu neun Zehntel das Verhältnis, in dem die Summe der steuerlich maßgebenden Ansätze des Sachanlagevermögens mit Ausnahme der Betriebs- und Geschäftsausstattung, der geleisteten Anzahlungen und der Anlagen im Bau in allen Betriebsstätten (§ 28) zu dem Ansatz in den einzelnen Betriebsstätten steht.““

II. Begründung

Zu Artikel 4 (Gewerbsteuergesetz)

Zu Nummer 3a (§ 29)

Als Folge des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 4. April 2007 (Az: I R 23/06) hat es grundsätzliche Änderungen bei der Aufteilung der Gewerbesteuer auf die Gemeinden gegeben, in denen sich einerseits der jeweilige Geschäftssitz von Windkraftanlagenbetreibern und andererseits der die Windkraftanlagen selbst befinden:

- Bisher wurde der Gewerbesteuermessbetrag jeweils zu Hälfte nach den gezahlten Arbeitslöhnen und nach dem Anlagevermögen nach Steuerbilanzwerten zerlegt (Einigung der obersten Finanzbehörden der Bundesländer zur besonderen Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages nach § 33 Gewerbesteuergesetz (z.B. Verfügung der Oberfinanzdirektion Nürnberg vom 30.6.2004, Aktenzeichen G 1450-48/St 31). Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz befand, etwa die Hälfte des Gewerbesteuermessbetrages erhielt, während die andere Hälfte die Gemeinden zugeteilt bekamen, in denen sich die Windkraftanlagen befanden.
- Nach dem o.g. Urteil und den damit einhergehenden Verfügungen der Finanzverwaltungen (z.B. Verfügung Oberfinanzdirektion Hannover vom 1.2.2008, Aktenzeichen G 1450-15-StO 254) erfolgt die Gewerbesteuerzerlegung jetzt grundsätzlich nur noch nach den gezahlten Arbeitslöhnen. Praktisch bedeutete dies, dass die Gemeinde, in der sich der Geschäftssitz des Windkraftanlagenbetreibers befindet, jetzt 100 Prozent des Gewerbesteuermessbetrages erhält, während die Gemeinden, in denen sich die Windkraftanlagen befinden, künftig grundsätzlich völlig leer ausgehen, weil dort unmittelbar keine Arbeitnehmer der Windkraftanlagenbetreiber angestellt sind.

Damit sinkt jedoch das Interesse der Standortgemeinden an einer Ansiedlung bzw. Erneuerung (Repowering) von Windenergieanlagen erheblich. Aber auch die Geschäftssitzgemeinden der Betreiber von Windenergieanlagen müssen den Abzug der Unternehmen befürchten, weil es sich mehr als bisher lohnt, den Geschäftssitz in eine Gemeinde mit möglichst niedrigem Hebesatz zu verlegen.

Zwar ist im Urteil wie in den bekannten Verfügungen nur von Windkraftanlagenbetreibern die Rede. Diese Probleme treten aber offenbar auch bei Photovoltaikanlagen auf. Investitionsprojekte in erneuerbare Energien dürfen aber keinesfalls gefährdet werden, Deshalb fordert Bündnis 90/Die Grünen einen neuen Zerlegungsmaßstab für die Gewerbesteuer von Betreibern von Energieerzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien: Der neue Zerlegungsmaßstab soll so ausgestaltet sein, dass die Standortgemeinden der Energieerzeugungsanlagen (z.B. Windkraft- und Photovoltaikanlagen) bei der Gewerbesteuerzerlegung künftig 90 Prozent der Gewerbesteuer erhalten, die entsteht, wenn auf ihrem Grund dezentrale Energieerzeugungsanlagen betrieben werden. Die restliche Gewerbesteuer fällt an die Geschäftssitzgemeinde des Betreibers der Energieanlagen. Die Neuregelung soll für alle erneuerbaren Energien gelten.

Der Vorschlag der großen Koalition für einen Zerlegungsmaßstab von 70:30 für die Gewerbesteuer und ausschließlich für Windkraftanlagen geht bei weitem nicht weit genug!

III. Anwendungszeitpunkt / Inkrafttretenszeitpunkt

Keine Sonderregelung zur Anwendung notwendig. Über § 36 Abs. 1, der in diesem Gesetz auf 2009 fortgeschrieben wird, ist § 29 GewStG erstmals für den EHZ 2009 anzuwenden.